



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1931**

Das Kalandshaus; es wird Benefiziatenwohnung.

**urn:nbn:de:hbz:466:1-9660**

Gge. Frau Abbtissin wurden also van den Hrn. 4 Erb-beambten auf eine etliche Schuh hohe Bühne geführet, setzten sich auf einen daselbst gestellten Sessel und hörten den Huldigungs-Eydt, welchen der Amtmann den Unterthanen vorhielte, und abnahm.

Welchem vorgegangen gge. Frau Abbtissin von denen Hrn. Erb-beambten, Capitularen und Clero auf die Abteye geführet wurden, woselbst d. Hr. Erb-Cammer Herr Hochderselben den Chor-Mantel abnahm, und vor der taffel mit Hülffe des Hrn. Erb-Hof-Meisters daß Waßer reichete.

Da zur taffel geschritten wurde, nahm gge. Frau Abbtissin die Frau Pröbstin zur rechten, und die Frau Dechantin zur linken Hand. — Die 4 Hrn. Erb-beambten wurden also gesetzt, daß sie der gge. Frauen Abbtissin während der taffel zu dienste seyn konnten. Dem Hrn. Erb-Marschal lag besonders ob, die Ordnung im sitzen zu reguliren, dem Hrn. Erb-Schenk aber der gge. Frauen Abbtissin zu credenzen und wein zu reichen.“<sup>6</sup>

#### Fischereiordnung von 1776.

Dem Stift stand die Fischerei zu auf der Nethe von der Quelle bis zur Brautfuhr und auf der Dse von der Quelle „bis an den Mühlenteich“. Berechtigt zur Fischerei waren Abtissin, Kapitel und „Collegium Beneficiale“ [die Benefiziaten]. „Indem . . . die Vielheit der Berechtigten die gemeinsame Verabfäumung der Fischerey veranlasse“, wurde am 7. September 1776 „in pleno capitulo . . . tanquam lex normalis“ verordnet; die Laichezeit dauert vom 1. November bis zum 1. Januar; während dieser Zeit darf niemand fischen; außer dieser Zeit dürfen keine kleineren Forellen als wenigstens  $\frac{1}{4}$  Elle lang gefangen werden; „der in dem einen oder andern Fall excedirende soll dem abteyllichen Jäger, als welchem die Aufsicht darüber hierdurch besonders committirt wird, jedes mal mit 24 Mgr. straf verfallen“. Wer durch einen anderen fischen läßt, soll diesem „einen schriftlichen Schein sub die et dato [unter Tag und Datum], der auch nicht länger als für diesen Tag gelten soll, mittheilen“. Wer ohne solchen Schein beim Fischen betroffen wird, soll in dieselbe Strafe fallen. Die Fische sollen künftig nicht höher als 3 Mgr. das Pfund bezahlt werden.“<sup>7</sup>

#### Das Kalandshaus; es wird Benefiziatenwohnung.

Wenn bei der Kalandbruderschaft die satzungsmäßig zulässige Mitgliederzahl (24 Priester, 12 Laien und die Stiftsjungfern) voll oder nahezu erreicht war und die Versammlungen zahlreich besucht wurden, dann bedurfte man eines großen Raumes, wie er sich in Wohnhäusern meist nicht findet; Wirthshausäle aber und andere große öffentliche Räume gab es im Mittelalter, zumal auf dem Lande, meist nicht. Daher bei den Bruderschaften und Gilden das Bestreben, sich selbst ein Haus mit Versammlungsraum zu erwerben. Auch der Kaland zu Neuenheerse erhielt ein eigenes Heim. Erich, Herzog von Braunschweig-Grubenhagen, Bischof von Paderborn (1508—1532), schenkte ihm ein Haus zu Neuenheerse, welches nach der Überlieferung ursprünglich zu Jagdzwecken (vena-

<sup>6</sup> Abteil. Hausbuch. <sup>7</sup> A 2 a.

tionis causa) erbaut worden war. Vermutlich handelte es sich hier um ein Forsthaus; die bischöflichen Waldungen auf der Egge waren von hier nur eine Viertelstunde entfernt. Erstmals erwähnt wird das Haus in der Stiftsrechnung für 1532/33, wo unter den Ausgaben aufgeführt wird: „Item d[omi]no Hermanno Ludken 2 hornß g[sulden] maken 7 B tho tven brantyseren up dat Kalandshueß iussu capituli gedoin.“

Nach einigen kostspieligen Besserungen schritt man im Jahre 1610 zum Neubau, der im folgenden Jahre vollendet wurde. Wo das alte Haus gestanden,



Bild 102. Links: Das ehemalige Kalandhaus, 1610; seit 1832 Mädchenschule. Rechts: Die ehemalige Kurie Benef. s. Joannis Evang., 1768; jetzt staatliches Forsthaus.

ist nicht mehr bekannt; für das neue wurde vom Beneficium s. Quintini für 40 Taler ein Platz erworben nördlich von der Kirche oberhalb des Großen Kirchhofes. Das Haus wurde (nach späterer Messung) 40 Fuß lang, 29 Fuß breit, der untere Stock, massiv,  $9\frac{1}{2}$  Fuß hoch, der obere, Fachwerk, auch  $9\frac{1}{2}$  Fuß und die Sparren „in der senkrechten Linie“ 20 Fuß hoch; es erhielt Bedachung mit „Hörterstein“<sup>8</sup> und einen Schornstein, wurde also nach damaliger Anschauung ein vornehmes Haus. Später baute man an die nördliche Schmalseite des Hauses auch eine Scheune mit Stallung, 29 Fuß breit, 23 lang und 14 Fuß hoch.

Da der Kaland das Haus hauptsächlich jährlich nur zweimal einige Tage zu seinen Versammlungen gebrauchte, so wurde es vermietet, brachte aber nur

<sup>8</sup> Hörterstein, Sandstein-Dachplatten aus dem Solling. Es ist bemerkenswert, daß die unter dem Namen Hörtersteine weit hin bekannten Dachplatten sich im Gebiete der Stadt Hörter gar nicht finden. Sie wurden aber hier viel verarbeitet (Steinschleiferei) und von hier aus versandt.

geringe Miete; 3, 5, 6, 10 Taler jährlich erscheinen in den Rechnungen, womit die Unterhaltung nicht immer bestritten werden konnte. Jedenfalls um Verdrüßlichkeiten mit Mietern und auch der Unterhaltungslast enthoben zu sein, entschloß man sich später, sich des Eigentums am Hause unter Vorbehalt der Mitbenutzung zu begeben. Unterm 23. Juli 1709 verkauften die Kalandbrüder vor dem Notarius Lukas Walter Havelenschede (Stiftsamtman) „ihre Kalands Behausung“ um 200 Rtlr. an den Stiftsdistributor Bernard Dionysius Dudenhausen und seine Ehefrau Klara Anna Waldeyer. Sie behielten sich dabei ausdrücklich vor

„1. daß obere größere Zimmer oder Saal, wo auff sie ihre gewöhnliche jährliche tractationen auff Michaelis und ostern ad tres integros dies wie gewöhnlich halten wollen.“

2. . . . 3. . . .

4. Gebührenden Platz für ihre Mobilien.

5. Wenn Käufer oder ihre Erben das Haus wieder zu verkaufen gesinnet, will die Bruderschaft der erstere oder nächste Käufer sein.

6. . . . 7. . . .

Die Erben Dudenhausen verkauften das Haus später für 80 Tlr an die Äbtissin Maria Magdalena von der Aßeburg, die es erwarb, um es zu Benefiziatenwohnungen einrichten zu lassen. Bei einigen Benefizien waren nämlich keine Wohnungen. Die Erben der Äbtissin, Herr und Frau Obristwachtmeister von der Aßeburg, traten 1777 ihre Rechte an dem Hause mit Zustimmung der Äbtissin von Dalwigk ab an die Inhaber der drei Benefizien s. Annae, ss. Corporis Christi und s. Antonii Eremitae, nämlich die Benefiziaten Prüßien, Stumpf und Waldeyer; hingegen verzichteten diese und die Äbtissin auf ein Kapital von 100 Talern nebst aufgelaufenen Zinsen, welches herrührte von Geldern, welche die Äbtissin von Winkelhausen zur Beschaffung von Wohnungen für diese Benefizien vermacht hatte. Am 1. Juli 1777 wurden die genannten Benefiziaten von Gerichts wegen in Besitz gesetzt. Der Amtmann Wichmann begab sich mit ihnen zum Kalandshause, „wo dan dieselbe ein Stück aus der Hausthür geschnitten, das Feuer ausgelöschet, mit besen gefegget und durch andere thätliche Zeichen genugsam bewiesen haben, daß sie die real possession ergriffen“. Dabei blieben die bisherigen Rechte der Kalandbruderschaft an dem Hause bestehen.

Zu Wohnungen für drei Benefiziaten reichten die Räume nicht recht hin; gewöhnlich zog einer, „weil er den Kaland-Saal nicht durchbauen durfte“, es vor, sich anderweitig eine Wohnung zu mieten.<sup>9</sup>

#### Die Edelvogtei, 1778.

Im Jahre 1751 starb Friedrich I., König von Schweden und Landgraf zu Hessen-Kassel. 1760 starb auch sein Nachfolger zu Hessen-Kassel, Landgraf Friedrich, und in Darmstadt starb der Landgraf Ernst Ludwig. Bei allen diesen Todesfällen wurde die Edelvogtei zwar gemutet, aber erst am 10. Juni 1774 setzte Äbtissin von der Aßeburg Lehnstermin an auf den 12. September. Indes

<sup>9</sup> Vgl. Gemmeke, Die Kalandbruderschaft zu Neuenheerse, i. Z 84 II 10–11, 15–23.